



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Gefördert von:



EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer
Sozialfonds

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (60 Leistungspunkte) des Juristischen Bereichs der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 25.04.2018

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8, 10 und § 77 Abs. 2 Nr. 1, 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 22. Mai 2017 (ABl. 2017, Nr. 4, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (60 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der „Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium“ (RStPOBM) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des weiterbildenden Masterstudiengangs „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/2020 das Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Masterstudiengangs, Regelstudienzeit und Studiengebühren

(1) Bei dem weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ handelt es sich um einen gebührenpflichtigen, berufsbegleitenden Masterstudiengang mit einem stark praxis- und anwendungsorientierten Profil.

(2) Das gesamte Leistungspunktevolumen beträgt 60 Leistungspunkte (LP) einschließlich der Masterarbeit und wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Das Studium ist gebührenpflichtig gemäß Gebührenordnung für diesen Studiengang in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studiengangs ist es, vertiefte juristische Kenntnisse und Kompetenzen zur Lösung von wirtschaftsrechtlichen Problemstellungen auf internationaler Ebene sowie zur Aufdeckung und erfolgreichen Umsetzung von Potentialen vermittelt sowie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung des interkulturellen Kontextes bei der Anwendung des Wirtschaftsrechts befähigt werden. Zur Erreichung der Studienziele ermöglichen verschiedene Spezialisierungen im Verlaufe des Studiums eine differenzierte, berufsfeldbezogene Weiterbildung, welche auf die individuellen Bedürfnisse ausgerichtet werden kann. Praxisorientiertes und internetgestütztes Lernen (blended learning) vermittelt auf einer wissenschaftlich fundierten Basis die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methodenkompetenzen im internationalen Wirtschaftsrecht.

(2) Der weiterbildende Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ qualifiziert für folgende Berufsfelder:

- a) international ausgerichtete Rechtsanwaltskanzleien
- b) international agierende Unternehmen
- c) Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. private und öffentliche Banken, Kreditinstitute und Versicherungen)
- d) Wirtschaftsverbände
- e) Wirtschafts- und Unternehmensberatungen sowie Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften
- f) Organisationen, Internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen
- g) nationale, europäische und internationale Behörden mit juristischem, wirtschaftswissenschaftlichem oder anderem fachlichen Hintergrund
- h) öffentliche Verwaltung (z.B. Ministerien, Kommunen und Kammern)
- i) akademische, wissenschaftliche Tätigkeiten im Bereich Forschung und Lehre.

§ 4 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 RStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums i.S.v. § 19 Abs. 9 von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg der akademische Grad „Master of Business Law“ (abgekürzt „MBL“) verliehen.

§ 5 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung und die Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter der Fort- und Weiterbildungsplattform der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt insbesondere durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fort- und Weiterbildungsplattform der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fort- und Weiterbildungsplattform der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät statt.

§ 6 Zulassung zum Studium

(1) Zum weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ kann zugelassen werden, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und eine daran anschließende einschlägige Berufserfahrung nachweist von

- a) einem Jahr bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Zweite juristische Prüfung oder ein deutsches rechtswissenschaftliches Hochschulstudium (Erste juristische Prüfung oder Master-Abschluss) oder ein deutsches wirtschaftswissenschaftliches Master-Studium oder einen vergleichbaren Studiengang mit ähnlicher Qualifikation oder einen gleichwertigen Abschluss eines gleichwertigen Studiums im Ausland erworben haben, wobei Ausbildungszeiten im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes nicht berücksichtigt werden.
- b) zwei Jahren bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem deutschen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Studium mit 240 LP oder eines vergleichbaren Studienganges mit ähnlicher Qualifikation oder einem gleichwertigen Abschluss eines gleichwertigen Studiums im Ausland.

(2) Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des Abs. 1 b) mit weniger als äquivalent 240 LP, aber mindestens 180 LP können zugelassen werden, wenn sie berufspraktisch erworbene Qualifikationen und Kompetenzen gemäß der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen und Kompetenzen in der jeweils gültigen Fassung nachweisen können.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich über das Online-Bewerberportal bewerben. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die studiengangspezifischen Bewerbungsunterlagen sind schriftlich bei der Fort- und Weiterbildungsplattform der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen.

(4) In jedem Studienjahr werden bis zu 25 Studierende aufgenommen. Über die Zulassung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss für den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen.

(5) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so wird von der Auswahlkommission (§ 8) eine Rangliste aufgrund der Ergebnisse des Auswahlverfahrens gemäß § 9 erstellt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

(6) Der Studien- und Prüfungsausschuss erteilt an die Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide.

§ 7 **Bewerbungsfrist**

Die Bewerbung soll bis zum 15. Juli für das Wintersemester eingegangen sein.

§ 8 **Auswahlkommission**

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird durch den Studien- und Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personen, wovon eine den Vorsitz im Studien- und Prüfungsausschuss innehat. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(2) Die Auswahlkommission kann unter Fristsetzung Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

§ 9 **Auswahlverfahren**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund von Auswahlkriterien durch die eingesetzte Auswahlkommission.

(2) Für die Auswahlentscheidung nach Absatz 1 wird eine Gesamtpunktzahl festgestellt. Es kann maximal eine Gesamtpunktzahl von 180 erreicht werden, die aufgrund der Bewertung nachfolgender Auswahlkriterien gebildet wird:

- a) Art des Abschlusses (maximal 75 Punkte)
- b) die Abschlussnote des jeweiligen zugelassenen Hochschulabschlusses (maximal 30 Punkte),
- c) einschlägige praktische Erfahrung, nachgewiesen durch Bescheinigungen über praktische Tätigkeiten, aus denen sich die Art der Tätigkeit erschließen lässt (maximal 75 Punkte).

(3) Die jeweiligen Punktzahlen der Auswahlkriterien gemäß Absatz 2 a bis c werden nach folgenden Maßgaben gebildet:

1. Für die in § 6 Abs. 1 zugelassenen Abschlüsse werden die Punkte wie folgt zugeordnet:

<i>Abschluss</i>	<i>Punkte</i>
2. Juristisches Staatsexamen	75
1. Juristisches Staatsexamen oder Master-Abschluss	50
Bachelor-Abschluss	25

2. Für die in § 6 Abs. 1 zugelassenen Abschlüsse werden die Punkte der Abschlussnote (Note „x“ bzw. Punkte „x“ im juristischen Staatsexamen) wie folgt zugeordnet:

<i>Abschlussnote</i>	<i>Wahlweise Erstes oder Zweites Juristisches Staatsexamen</i>	<i>Punkte</i>
$x \leq 1,3$	$15 \leq x$	30
$1,3 < x \leq 1,7$	$13 \leq x < 15$	27
$1,7 < x \leq 2,0$	$10 \leq x < 13$	25
$2,0 < x \leq 2,3$	$9 \leq x < 10$	22
$2,3 < x \leq 2,5$	$7 \leq x < 9$	19

$4,0 < x \leq 2,5$	$4 \leq x < 7$	15
--------------------	----------------	----

3. Die Bewertung der einschlägigen praktischen Erfahrung gemäß § 6 Abs. 1 erfolgt wie folgt, wobei Ausbildungszeiten im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes nicht berücksichtigt werden:

<i>Einschlägige praktische Erfahrung</i>	<i>Punkte</i>
mehr als 5 Jahre	75 Punkte
$4 < x \leq 5$ Jahre	60 Punkte
$3 < x \leq 4$ Jahre	45 Punkte
$2 < x \leq 3$ Jahre	30 Punkte
1 bis 2 Jahre*	15 Punkte

* Entsprechend der Voraussetzung nach § 6 Abs. 1.

- (4) Die Addition der erzielten Punkte aus den Nachweisen ergibt die Punktzahl für die Rangliste. Die Rangreihung erfolgt aufgrund der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichten Punktzahl. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

- (5) Die Auswahlkommission erstellt die Rangliste und übergibt sie dem Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 10 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 11 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs setzt den Erwerb von 60 LP voraus. Davon müssen 20 LP aus Pflichtmodulen einschließlich der Masterarbeit im Umfang von 15 LP und 40 LP aus Wahlpflichtmodulen stammen.

- (2) Als Pflichtmodule sind folgende Module zu absolvieren:

1. Master-Arbeit
2. Wirtschaftsmediation im interkulturellen Kontext

- (3) Im Wahlpflichtbereich sind acht der folgenden Module zu wählen und zu absolvieren.

1. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
2. Internationales Zivilprozess- und Schiedsverfahrensrecht
3. Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht
4. Europäisches Beihilfen- und Wettbewerbsrecht
5. Korruptions-, Betrugs- und Geldwäschebekämpfung im internationalen Rechtsverkehr
6. Internationales Steuerrecht
7. Internationaler Gewerblicher Rechtsschutz
8. Informationstechnologie- und Internetrecht
9. Internationale Transaktionen und Finanzierung
10. Internationales Bank- und Finanzdienstleistungsrecht
11. Investitionsschutzrecht

12. Internationales Transport- und Versicherungsrecht
13. Außenwirtschaftsrecht

(4) Die Wahlpflichtmodule ermöglichen den Studierenden die persönliche und institutionsspezifische Profilierung.

(5) Das modulare Lehrangebot ist so gestaltet, dass Studierende mit einer beruflichen Vollzeitbeschäftigung den Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit von vier Semestern berufsbegleitend erlangen können.

(6) Jedes Modul, mit Ausnahme der Master-Arbeit, hat einen Leistungsumfang von 5 LP. Diese Leistungspunkte beziehen sich auf die Zeiten, die zum Besuch der Präsenz- und Online-Veranstaltungen, zur Vor- und Nachbereitung im Selbststudium, zur Projektarbeit sowie zur Vorbereitung und Erbringung von Prüfungsleistungen erforderlich sind. Jedes Modul umfasst in der Regel zwei Präsenzwochenenden und eine Projektphase. Das Nähere regeln die Modulbeschreibungen.

(7) Bezüglich der Master-Arbeit gilt § 18.

(8) Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, zeitlichen Arbeitsaufwand, Formen der aktiven Teilnahme, Regeldauer und Angebotshäufigkeit informieren für jedes Modul die Modulbeschreibungen.

(9) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet die Studiengangübersicht (Anlage 1).

(10) In Abhängigkeit vom verfügbaren Lehrangebot können die in Absatz 3 sowie der Studiengangübersicht (Anlage 1) für den Wahlbereich aufgeführten Module vom Fakultätsrat um Angebote weiterer Veranstaltungen ergänzt und erweitert werden. Ebenso können vom Fakultätsrat Module aus dem Wahlpflichtangebot entfernt werden. Das Angebot an Modulen und die Allgemeinen Modulbeschreibungen werden in der Regel bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit bekanntgegeben (§ 10 Abs. 4 RStPOBM).

§ 12

Freiwilliges Zusatzangebot: Studierfähigkeitskurse

(1) Neben den für das Studienprogramm zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden zusätzlich Studierfähigkeitskurse als Onlinekurse ohne Präsenzveranstaltung angeboten. Sie dienen der gezielten Vorbereitung auf das Masterstudium und können bereits vor der Aufnahme des Studiums absolviert werden. Die Studierfähigkeitskurse haben eine Laufzeit von etwa 3 Stunden. Das Absolvieren der Studierfähigkeitskurse ist freiwillig.

(2) Folgende Studierfähigkeitskurse werden bereitgestellt:

- a. Grundlagen der juristischen Arbeitsweise (insbesondere für Nichtjuristen),
- b. Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens sowie
- c. Business English.

(3) Über weitere freiwillige Zusatzangebote können sich die Studierenden bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fort- und Weiterbildungsplattform der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät informieren.

§ 13

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ wird als online-gestütztes E-Learning-Angebot mit Präsenzanteilen in der Form des blended learning angeboten.

(2) Das Studium wird in seiner Gesamtheit von folgenden Lehr- und Lernformen bestimmt:

- a. E-Lecture: Online-Vorlesung dient dem vertieften Erwerb fachtheoretischen Wissens.
- b. E-Learning: Im Rahmen der E-Learningeinheiten werden die Inhalte mit Hilfe elektronischer Medien vermittelt (u.a. siehe unten). Die Angebote der elektronischen Lehr- und Lernmedien dienen der selbstständigen und gemeinsamen Erarbeitung.
- c. Präsenzveranstaltung: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher und anwendungspraktischer Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe und Praxisfelder ein.

§ 14

Formen von Modulleistungen, Moduleilleistungen und Studienleistungen

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage 1) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des weiterbildenden Masterstudiengangs „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ sind die jeweiligen Formen der Studienleistungen, Moduleilleistungen und Modulleistungen festgelegt. Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Formen schriftlicher, mündlicher und elektronischer Studienleistungen, Modulleistungen und Moduleilleistungen sind:

1. Klausur: Eine schriftliche oder elektronische Prüfung von 60 Minuten bis höchstens 150 Minuten Dauer. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
2. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten und kann auch per Videotelefonie durchgeführt werden.
3. Kurztest: Wissensabfrage in schriftlicher oder mündlicher Form von maximal 30 Minuten Dauer.
4. Vortrag/Referat/Präsentation: dauert in der Regel 10 bis maximal 45 Minuten und fasst Arbeitsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen, die in der Regel in einer Hausarbeit differenzierter dargestellt werden. Es wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Geeignete Materialien und Medien können unterstützend eingesetzt werden.
5. Rechtsschriften: Detaillierte Schriftsätze zur Darlegung der juristischen Bewertung eines Sachstandes (ähnlich einer Klageschrift) mit anschließender Darstellung im Rahmen einer fiktiven Gerichtsverhandlung (Plädoyer).
6. Hausarbeit/Seminararbeit/schriftliche Ausarbeitung/Essay/Paper/Termpaper/Take-Home-Exam: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit. Der Umfang wird vom jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt.
7. Thesenpapier: Eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit im Umfang von maximal 2 bis 3 Seiten.
8. Projektbericht/Projektleistung: sind sachliche Darstellungen des Geschehens in Forschungs-/Praxisprojekten einschließlich der strukturierten Darstellung von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen des Projekts/Projektseminars.
9. Fallstudien: Erarbeitung einer Lösung für eine Problemstellung auf Grundlage eines Fallmaterials, wobei neben den fachlichen auch soziale Kompetenzen bewertet werden.
10. Portfolio: Zusammenfassung von Quellenrecherchen, Referaten, Beiträgen zum Projektbericht usw. erbrachten Einzelleistungen der Studierenden zu einer Gesamtleistung (Portfolio). Die Arbeitsschritte und -ergebnisse müssen im Portfolio nachvollziehbar sein.

11. Planspiel/Simulation: die Studierenden erfüllen gemäß den Rollenanweisungen bestimmte Anforderungen u. a. Moot-Court, Verhandlungsführung. Kann über einen längeren Zeitraum hinweg durchgeführt werden (u.a. Verfassen von Presseerklärungen, Schriftsätzen, Strategieberichten).
12. Gruppenarbeiten: Sie dienen dazu, in Kleingruppen Lösungen zu theoretischen und praktischen Fragestellungen zu erarbeiten und zu diskutieren. Die Bewertung wird von der bzw. dem für die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung fachlich Verantwortlichen vorgenommen. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
13. Bearbeitung von Übungsaufgaben bzw. kleineren Projekten: schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert werden.
14. Diskussionsleitung/Sitzungsmoderation: kann Studierenden übertragen werden, die sich darauf vorbereiten, die Diskussion durch geeignete Thesen oder Fragen in Gang zu bringen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen.
15. Aktive Teilnahme/Diskussion: die Studierenden beteiligen sich mit mündlichen Beiträgen aktiv an einer Veranstaltung und/oder in Onlinephasen (kann etwa im Rahmen eines Online Diskussionsforums abgeprüft werden).
16. Digitale Projektarbeit: sind sachliche Darstellungen des aktuellen Rechtsgeschehens einschließlich der strukturierten Darstellung von Rechtsfragen unter dem Einsatz digitaler Medien(-formen). Hierbei können die Studierenden ihr Können im Umgang mit innovativen Praktiken und Technologien unter Beweis stellen und gleichzeitig in Fachbeiträgen ihr Fachwissen vermitteln/veröffentlichen. Der Beitrag wird in der Regel als Gruppenarbeit erstellt (u.a. Podcast, Video).
17. Elektronische Prüfung: Eine Prüfung i.S.v. § 14a RStPOBM.
18. Master-Arbeit: Näheres unter § 18.

(3) Die im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiengangs „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ angebotenen Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und dürfen nur von den Studierenden belegt werden, die bereits zum Studiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ immatrikuliert sind.

(4) Im Falle des Nichtbestehens dürfen studienbegleitende Prüfungsleistungen zweimal, die Masterarbeit einmal wiederholt werden.

(5) Mit „ausreichend“ (vier Punkte) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 15

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist (§ 15 Abs. 1 RStPOBM).

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungsprüfung hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die bzw. der Studierende die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat (§ 15 Abs. 2 RStPOBM). Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(3) Zu jedem Modul sind mindestens zwei Prüfungstermine im jeweiligen oder darauffolgenden Semester anzubieten, i.d.R. davon mindestens einer im jeweiligen Semester. Die Anmeldung ist zu jedem der angebotenen Prüfungstermine möglich. Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem und/oder durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben.

(4) Die Studierenden haben die Möglichkeit, einzelne Module, welche über die Anforderungen gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 hinausreichen, zusätzlich zu belegen. Das Belegen dieser Module wird beim erfolgreichen Ablegen einer Abschlussprüfung durch ein Universitätszertifikat oder beim nicht erfolgreichen Ablegen sowie bei Verzicht auf das Ablegen einer Abschlussprüfung durch ein Teilnahmezertifikat bestätigt. Die Gebühren für die Belegung dieser zusätzlichen Module sind in der Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 6 der Gebührenordnung) geregelt.

§ 16

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Mitglieder und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Er kann die Ernennung der bzw. dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig vor der Prüfung bekanntgegeben werden. Aus wichtigem Grund können nachträglich andere Prüferinnen und Prüfer benannt werden.

§ 17

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ wird an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein vom Fakultätsrat zu bestätigender Studien- und Prüfungsausschuss Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht bestellt.

(2) Dem Studien- und Prüfungsausschuss des Studiengangs „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ gehören an,

- a. drei Professorinnen bzw. Professoren, davon je eine Professorin bzw. ein Professor der Rechtswissenschaften und der Wirtschaftswissenschaften
- b. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- c. eine Studierende bzw. ein Studierender des Studiengangs „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“.

Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen bzw. Professoren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche bzw. Rechtsbehelfe auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden. Zu den Regelfällen gehören insbesondere

- a. Zulassungsentscheidung § 6 Abs. 5, Abs. 7
- b. Entscheidungen im Sinne von § 16 Abs. 1 (Prüferinnen und Prüfer), § 18 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 6 Satz 2 (Master-Arbeit).

§ 18 Master-Arbeit

(1) Die studienbegleitende Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 3 RStPOBM).

(2) Zur Master-Arbeit zugelassen wird in der Regel nur, wer im Studiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ immatrikuliert ist und die Studiengebühren entrichtet hat.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel zum Beginn des dritten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut (§ 20 Abs. 7 RStPOBM). Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Monate bzw. zwei Semester und beginnt durch Mitteilung des Studien- und Prüfungsausschusses.

(4) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 60.000 Textzeichen/40 Seiten (ohne Fuß- und Endnoten, sowie Inhalts-/ Literaturverzeichnis) aufweisen. Die weiteren Formalien werden durch Beschluss des Studien- und Prüfungsausschusses festgelegt.

(5) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Master-Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang oder Studienprogramm als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(6) Für besondere Verfahren bei Erkrankung, Mutterschutz, Elternzeit und Beurlaubungen aufgrund familiärer Verpflichtungen gilt § 19 Abs. 6 und § 20 Abs. 12 RStPOBM. Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob anstelle einer Verlängerung der Abgabefrist ein neues Thema ausgegeben wird.

§ 19 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote

(1) Angaben zu Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 3 RStPOBM bestehen und zum Anteil dieser Teilleistungen an der jeweiligen Modulnote, sind in der Studiengängübersicht „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (Anlage 1) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ zu finden.

(2) Der Studiengängübersicht „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (Anlage 1) dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Module im Studiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ benotet werden (§ 21 Abs. 1 RStPOBM) und in die Gesamtnote eingehen (§ 22 Abs. 1 RStPOBM).

(3) Abweichend von der Notenskala gemäß § 21 Abs. 5 RSfPOBM wird im Rahmen des § 21 Abs. 10 RSfPOBM Folgendes festgelegt:

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen juristischer Module gilt folgende Bewertungsskala:

sehr gut	=	16 – 18 Punkte
gut	=	13 – 15 Punkte
vollbefriedigend	=	10 – 12 Punkte
befriedigend	=	7 – 9 Punkte
ausreichend	=	4 – 6 Punkte
mangelhaft	=	1 – 3 Punkte
ungenügend	=	0 Punkte.

(4) Die Module sowie die Master-Arbeit sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (vier Punkte) bewertet werden.

(5) Der Nachweis der Prüfungsleistung erfolgt über einen Eintrag in das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem.

(6) Wird eine Prüfungsleistung nicht abgelegt, wird sie mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Eine Prüfungsleistung gilt als nicht abgelegt, wenn die bzw. der Studierende aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin versäumt, nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Modulleistung zurücktritt oder die Modulleistungen nicht in den dafür festgelegten Fristen erbringt. Andernfalls muss der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund dem Juristischen Prüfungsamt unverzüglich, in der Regel innerhalb von drei Tagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten bzw. eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(7) Die Gesamtnote des Studiengangs „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ bildet sich aus den Noten der einzubringenden Module. Übersteigen die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten erbrachten Modulleistungen die Zahl der von § 11 Abs. 1 geforderten, so werden für die Berechnung der Gesamtnote nur die besten Leistungen berücksichtigt. Für die Gewichtung werden die zu berücksichtigenden Noten mit den jeweiligen Leistungspunkten der entsprechenden Module multipliziert.

(8) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten geteilt durch die Summe der auf die Noten entfallenden Leistungspunkte. Dabei wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

• summa cum laude	=	ausgezeichnet (13,0 – 18,0 Punkte)
• magna cum laude	=	sehr gut (9,0 – 12,9 Punkte)
• cum laude	=	gut (6,5 – 8,9 Punkte)
• rite	=	genügend (4,0 – 6,4 Punkte)
• insufficier	=	ungenügend (bis 3,9 Punkte)

(9) Der weiterbildende Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Leistungspunkte erbracht sind.

(10) Der weiterbildende Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ ist endgültig nicht bestanden, wenn für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs

vorgeschriebene Modulleistungen endgültig nicht bestanden sind. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Masterprüfung erfolgt die Exmatrikulation zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

§ 20

Schlussbestimmung

Die Durchführung des weiterbildenden Studiengangs erfolgt vorbehaltlich des Erreichens der Mindestteilnehmerzahl, die zur kostendeckenden Durchführung des Studienangebots erforderlich ist.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 25.04.2018; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.07.2018

(2) Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab Wintersemester 2019/2020 das Studium im Master-Studiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (60 LP) aufnehmen bzw. sich für diesen Studiengang bewerben. Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 12. Juli 2018

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage 1 (gemäß § 11)
Studiengangübersicht Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht:

<i>ID</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Kontakt- studium (in SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- leistungen</i>	<i>Modulvor- leistungen</i>	<i>Modul- leistungen (eventuell Modulteil- leistungen)</i>	<i>Anteil an der Abschluss- note</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzungen</i>	<i>Empfeh- lung Studien- semester</i>
Pflichtbereich (in diesem Bereich sind 20 LP zu erbringen)									
	Master-Arbeit	0	15	nein	nein	Theoretisch - schriftliche Masterarbe it	15/60	ja	3. und/oder 4. Semester
	Wirtschaftsmediation im interkulturellen Kontext	1	5	nein	nein	mündlich od. schriftlich od. elektronisc h	5/60	nein	1. Semester
Wahlpflichtbereich (in diesem Bereich sind 40 LP zu erbringen)									
	Internationales Zivilprozess- und Schiedsverfahrensrecht	1	5	nein	nein	mündlich od. schriftlich od. elektronisc h	5/60	nein	1. Semester
	Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht	1	5	nein	nein	mündlich od. schriftlich od. elektronisc h	5/60	nein	1. Semester
	Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	1	5	nein	nein	mündlich od.	5/60	nein	2. Semester

						schriftlich od. elektronisch			
	Europäisches Beihilfen- und Wettbewerbsrecht	1	5	nein	nein	mündlich od. schriftlich od. elektronisch	5/60	nein	2. Semester
	Korruptions-, Betrugs- und Geldwäschebekämpfung im internationalen Rechtsverkehr	1	5	nein	nein	mündlich od. schriftlich od. elektronisch	5/60	nein	2. Semester
	Internationales Steuerrecht	1	5	nein	nein	mündlich od. schriftlich od. elektronisch	5/60	nein	2. Semester
	Internationaler Gewerblicher Rechtsschutz	1	5	nein	nein	mündlich od. schriftlich od. elektronisch	5/60	nein	3. Semester
	Informationstechnologie- und Internetrecht	1	5	nein	nein	mündlich od. schriftlich od. elektronisch	5/60	nein	3. Semester
	Internationale Transaktionen und	1	5	nein	nein	mündlich	5/60	nein	3.

	Finanzierung					od. schriftlich od. elektronisc h			Semester
	Internationales Bank- und Finanzdienstleistungsrecht	1	5	nein	nein	mündlich od. schriftlich od. elektronisc h	5/60	nein	3. Semester
	Investitionsschutzrecht	1	5	nein	nein	mündlich od. schriftlich od. elektronisc h	5/60	nein	4. Semester
	Internationales Transport- und Versicherungsrecht	1	5	nein	nein	mündlich od. schriftlich od. elektronisc h	5/60	nein	4. Semester
	Außenwirtschaftsrecht	1	5	nein	nein	mündlich od. schriftlich od. elektronisc h	5/60	nein	4. Semester

Das Angebot an aktuellen Modulen und die Allgemeinen Modulbeschreibungen werden in der Regel bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit bekanntgegeben. Es gilt § 11 Absatz 10 Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“.